



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 11.03.2024

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0004/24/3.4.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die HARTING Electric Stiftung GmbH & Co. KG beantragt am 05.03.2024 für den Standort Wilhelm- Harting- Straße 1 in 32339 Espelkamp gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen nach Nr. 3.4.1 (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen) und 3.8.1 (Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen) des Anhangs der 4. BImSchV. Beantragt wird eine Erhöhung der Schmelz- und Gießkapazität auf 129 t/d, der Austausch der bestehenden Mehrschieberanlage durch zwei Zink- Druckgussanlagen und die Errichtung einer Zink- Rückschmelzanlage.

Die hier beantragte wesentliche Änderung ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben das unter die Regelungen der Spalte 2, Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens ausschließlich innerhalb bereits bestehender Gebäude erfolgt und keine Erschließung von neuen Natur- und Lebensräumen notwendig ist. Es wird kein zusätzliches Abwasser anfallen, das Abwasser wird komplett im Prozess zurückgeführt, die bestehende Niederschlagsentwässerung wird nicht verändert. Ebenfalls ergibt sich keine Änderung der Abfallarten. Die Gesamtumwelleistung des Werks wird sich durch die interne Rückführung

von Rohstoffen (Zink) zur Wiederverwendung im Betrieb (Verminderung von Abfallmengen) verbessern. Die Emissionsgrenzwerte werden weiterhin sicher eingehalten, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird regelmäßigen Prüfungen unterzogen. Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)